



Jobcenter München, Orleansplatz 11, 81967 München

Joachim Schneider
Leipartstr. 12
81369 München

Widerspruchsbescheid

Datum: 25. August 2023
Geschäftszeichen: SGG - 84308//0029803 - W-84308-01809/23
Auf den Widerspruch des Herrn Joachim Schneider
wohnhaft Leipartstr. 12, 81369 München
vom 24. Mai 2023
eingegangen am 26. Mai 2023
gegen den Bescheid vom 15. Mai 2023
Geschäftszeichen: SW 1002 - 84308//0029803

wegen Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
(hier insb. leistungsmindernde Anrechnung von Zuwendungen
Dritter als Einkommen)

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

I.

Der vorliegende Widerspruch richtet sich gegen den Bewilligungsbescheid des Jobcenters München vom 15. Mai 2023. Mit diesem wurden dem Widerspruchsführer durch das Jobcenter München Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch für den Zeitraum vom 01.06.2023 bis 31.05.2024 bewilligt. Im Rahmen der Bewilligung wurden Euro 105,- an monatlichen Zuwendungen der Familie des Widerspruchsführers berücksichtigt. Hiervon wurde ein Freibetrag von Euro 30,- monatlich in Abzug gebracht. Die verbleibenden Euro 75,- wurden leistungsmindernd angerechnet. Im übrigen wurden ungekürzte Leistungen in gesetzlicher Höhe bewilligt.

Hiergegen richtet sich der vorliegende Widerspruch. Der Widerspruchsführer macht im wesentlichen geltend, bislang sei keine Berücksichtigung der monatlichen Zuwendungen erfolgt bzw. es sei bisher ein höherer Freibetrag von Euro 100,- anerkannt worden.

Auf den Bescheid nebst Berechnungsbögen, die Begründung des Widerspruchsschreibens sowie die darüber hinaus die vollständige Leistungsakte wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der Bescheid vom 15. Mai 2023 wurde geprüft. Er ist rechtlich richtig.

Rechtlich richtig ist insbesondere auch die leistungsmindernde Anrechnung der monatlichen Zahlung von Euro 105,- unter Berücksichtigung eines Freibetrags von Euro 30,- hierauf.

Bei den monatlichen Zahlungen handelt es sich um laufendes Einkommen im Sinn des § 11 Absätze 1 und 2 SGB II. Dieses ist jeweils in dem Monat leistungsmindernd zu berücksichtigen, in dem es zufließt. Es handelt sich um Zuwendungen einer dritten Person, hier der Mutter des Widerspruchsführers. Dabei ist es rechtlich nicht maßgeblich, ob es sich hierbei um laufende Geldgeschenke oder freiwillige Unterhaltszahlungen handelt. Das Gesetz sieht für beide Arten der Zuwendung eine Anrechnung vor.

Die Voraussetzungen des § 11a SGB II sind vorliegend nicht gegeben. Der Widerspruchsführer erhält selbst nach eigenen Angaben bereits langjährig diese Zahlungen, die ihm zum Bestreiten seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, so dass insoweit keine staatlichen Leistungen benötigt werden. Es ist insbesondere bei der erfolgenden Berücksichtigung auch keine Unbilligkeit im Rechtssinn er-

sichtlich.

Der berücksichtigte Freibetrag von Euro 30,- ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Arbeitslosengeld II – Verordnung (Alg-II-V), bzw. dem diese Vorschrift ersetzenden § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Bürgergeldverordnung.

Höhere Freibeträge sieht das Gesetz für Einkommen der vorliegenden Art nicht vor. Der Grundfreibetrag von Euro 100,- nach § 11b Absatz 2 SGB II ist nur für Erwerbseinkommen (oder diesem gleichgestellte Einkünfte) zu gewähren. Vorliegend handelt es sich aber nicht um Einkommen, das als Gegenleistung für eine Erwerbstätigkeit erzielt wurde. Dementsprechend können die Freibeträge nach § 11b Absätze 2 und 3 SGB II vorliegend nicht zur Anwendung kommen.

Die vorliegende Entscheidung wurde auch im übrigen geprüft. Sie ist rechtlich fehlerfrei.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus Entscheidungen für frühere Bewilligungszeiträume auch kein Vertrauensschutz bezüglich einer Nichtanrechnung entstanden sein kann. Vertrauensschutz im Rechtssinn kann in derartigen Fällen in zeitlicher Hinsicht nur insoweit entstehen, wie die jeweilige endgültige Entscheidung im einzelnen Bescheid reicht. Durch vorläufige Entscheidungen entsteht wiederum gar kein Vertrauensschutz. Sollten dementsprechend die Zuwendungen an den Widerspruchsführer in früheren Bewilligungszeiträumen irrtümlich nicht angerechnet worden sein, folgt hieraus nicht, dass nunmehr die damalige Entscheidung auch für die vorliegende Bewilligung oder künftige Entscheidungen Verbindlichkeit entfalten kann. Es wäre vielmehr nun allenfalls seitens des Jobcenters zu prüfen, ob und in welchem Umfang die diesbezügliche Unrichtigkeit auch in den Entscheidungen über frühere Bewilligungszeiträume rechtlich zu korrigieren ist.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab dem 01.01.2022 den Gerichten vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d SGG).

Die Klage muss gemäß § 92 SGG den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift sind vorbehaltlich des § 65a Absatz 5 Satz 3 SGG Abschriften für die Beteiligten beizufügen (§ 93 SGG).

Im Auftrag

Born
Sozialgericht München
Rechtsbehelfsstelle
Dienstgebäude: Mühlendörferstraße 1, 81671 München
Postanschrift: Orleansplatz 11, 81667 München